



Gemeindeversammlung vom 15. März 2021 in der ref. Kirche, Bauma

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie auf 20 Uhr zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Auf diesen Seiten fassen wir zwei Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen.
Die vollständigen Unterlagen liegen ab dem 1. März 2021 im Gemeindehaus zur Einsicht auf.
Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website.

Schutzkonzept

Aufgrund des Coronavirus musste für die Gemeindeversammlung ein Schutzkonzept erstellt werden. Der Gemeinderat bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Massnahmen des Konzeptes strikte einzuhalten, so dass es reibungslos umgesetzt werden kann. Es gilt eine generelle Maskenpflicht. Personen mit ärztlichem Attest, die keine Maske tragen können, nehmen auf reservierten Plätzen mit grösserem Abstand Platz. Das Attest ist vorzuweisen.

Bauma, 25. Februar 2021

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Traktanden

1. Totalrevision Abfallverordnung; Genehmigung
2. Teilrevision Nutzungsplanung (Anpassung Zonenplan in den Gebieten Laubberg und Oberzelg sowie Aufhebung privater Gestaltungsplan «Oberzelg»)
3. Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen ab Montag, 1. März 2021 bis Freitag, 12. März 2021, im Gemeindehaus (Dorfstrasse 41, Bauma; 1. OG (Präsidiales+Sicherheit)) während den wegen der Coronapandemie reduzierten Öffnungszeiten (Montag bis Freitag: 8.30 – 11.30 Uhr) zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind ab dem 1. März 2021 auch auf der Website bauma.ch aufgeschaltet.

Informationen

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Über die politischen Rechte verfügt und damit stimmberechtigt ist, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, das 18. Altersjahrs zurückgelegt hat, in der Gemeinde Bauma politischen Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Telefon 052 397 70 65 | E-Mail info@bauma.ch | Website bauma.ch

Traktandum 1 Totalrevision Abfallverordnung; Genehmigung

Ausgangslage und Gründe für die Revision

Die Abfallverordnung der Gemeinde Bauma stammt aus dem Jahre 2007, sie ist veraltet. Seither wurden bei massgebendem übergeordneten Recht verschiedene Änderungen vorgenommen, wie zum Beispiel den Neuerlass der Verordnung des Bundes über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015. Aus diesem Grund muss die kommunale Abfallverordnung entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Abfallverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen wird.

Das Abfallrecht in der Schweiz besteht vorab aus Rechtsakten des Bundes (v.a. Umweltschutzgesetz [USG], Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [VVEA]), die im kantonalen Recht ergänzt und umgesetzt werden. Da die Bewältigung der Abfälle nur gemeinsam möglich ist, stehen auch die Gemeinden in der Verantwortung. In diesem Sinne trifft § 35 Abs. 1 Satz 2 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 (AbfG) folgende Regelung:

«Die Gemeinden sorgen für Erstellung und Betrieb von Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen. Sie regeln das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle, und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Gebühren in einer Abfallverordnung».

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) haben die Gemeinden für Siedlungsabfälle in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren zu regeln. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für die Genehmigung ist gemäss § 4 a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Das AWEL prüft, ob die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG erfüllt sind und ob Erlass und Inhalt der Abfallverordnung im Einklang mit dem übergeordneten Recht stehen.

Die kommunale Abfallverordnung muss insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen) regeln. Die konkreten Gebührensätze soll wie bis anhin der Gemeinderat in einer Gebührenordnung oder einem Gebührenreglement festlegen und bei Bedarf anpassen können.

Wesentliche Änderungen

Die neue Abfallverordnung berücksichtigt die seit 2007 erfolgten Rechtsänderungen, insbesondere die Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle, welche per 1. Januar 2016 durch die bereits erwähnte VVEA abgelöst wurde. Eine wichtige Rechtsänderung betrifft das Entsorgungsmonopol der Kantone für Siedlungsabfälle: Dieses wird für vergleichbare Abfälle von Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen per 1. Januar 2019 aufgehoben (Art. 3 Bst. a i.V. mit Art. 49 Abs. 2 VVEA).

Gemäss Art. 5 Abs. 10 der neuen Verordnung können bei Veranstaltungen Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

Neu eingeführt wird in Art. 12 Abs. 2 der neuen Verordnung ein gerichtlich durchsetzbares Litteringverbot. Das erfasst das unrechtmässige Entsorgen von Kleinabfällen (die widerrechtliche Entsorgung von grösseren Abfallmengen fällt demgegenüber unter die Strafbestimmung von § 39 Abs. 1 lit. d und f des Abfallgesetzes [AbfG]). Eine Busse bis CHF 500 kann nach dieser Bestimmung nicht nur ausgefällt werden, wenn jemand Abfälle auf einem Grundstück der Gemeinde ablagert, sondern auch wenn es sich um ein Grundstück eines Privaten handelt.

Im Vergleich zur bestehenden Abfallverordnung vom 28. August 2007 wurde die neue Abfallverordnung 2021 neu strukturiert und bezüglich Aufbau und Inhalt der neuen Musterverordnung 2018 der Baudirektion des Kantons Zürich angepasst.

Jede einzelne Bestimmung der alten Abfallverordnung wurde überprüft und wo nötig gestrichen oder konkretisiert. Bei der Erarbeitung der neuen Abfallverordnung wurde neben dem juristischen Aspekt auch darauf geachtet, eine für die Einwohnerinnen und Einwohner verständliche Abfallverordnung vorzulegen. Die neue Abfallverordnung erscheint schlank und benutzerfreundlich. Im Wesentlichen konnten viele überholte oder unnötige Bestimmungen gestrichen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht verzichtet.

Der Verordnungsentwurf wurde durch die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL]) vorgeprüft. Die wenigen Bemerkungen des AWEL wurden alle berücksichtigt.

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Gemäss Art. 10 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 wie auch gemäss Art. 14 der neuen Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019, welche vom Regierungsrat genehmigt, aber vom Gemeinderat noch nicht in Kraft gesetzt wurde, ist die Gemeindeversammlung für den Erlass von Bestimmungen über die Abfall- und Wertstoffentsorgung zuständig.

Antrag des Gemeinderats

1. Die total revidierte Abfallverordnung der Gemeinde Bauma wird, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom AWEL nicht genehmigt werden können, gemäss den Vorgaben der Baudirektion anzupassen und Änderungen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.

Der Wortlaut der neuen Abfallverordnung ist ab der Seite 7 abgedruckt.

Traktandum 2 Teilrevision Nutzungsplanung (Anpassung Zonenplan in den Gebieten Lauberg und Oberzelg sowie Aufhebung privater Gestaltungsplan «Oberzelg»)

Ausgangslage

Das Gebiet des rechtskräftigen Gestaltungsplans «Oberzelg» ist bezüglich Wohnen und Arbeiten unterteilt. Im Zonenplan sind entsprechend dieser Nutzungsaufteilung im nördlichen Bereich des Gestaltungsplanperimeters die Wohnzone W2a und im südlichen Teil die Gewerbezone G festgelegt. Die W2a-Zone ist vollständig überbaut. Die Gewerbezone ist hingegen weitgehend unbebaut.

Im Weiler Lauberg befindet sich in der Kernzone K3, auf der Südseite der Hittnauerstrasse, das Werkareal der Holzbauunternehmung Wittwer AG. Laut § 50 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) umfassen Kernzonen schutzwürdige Ortsbilder, wie Stadt- und Dorfkerne oder einzelne Gebäudegruppen, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen. Das bestehende Werkgebäude umfasst kein schutzwürdiges Ortsbild. Hinzu kommt, dass Wohnbauten – welche in der Kernzone möglich wären – aus raumplanerischer Sicht an dieser Lage nicht erstrebenswert sind.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Zonenplans sollen die erlaubten Nutzungen in den Gebieten Oberzelg und Lauberg «getauscht» werden. Im Weiler Lauberg soll das Grundstück Kat. Nr. BA7090, südseitig der Hittnauerstrasse, mit einer Bauzonenfläche von ca. 12'410 m² von der Kernzone K3 in die Gewerbezone umgezont werden. Gleichzeitig sollen im Gebiet Oberzelg die Gewerbezone innerhalb des Gestaltungsplanareals «Oberzelg», mit einer Fläche von ca. 15'648 m², in die W2b-Zone umgezont und der Gestaltungsplan aufgehoben werden.

Die Anpassung des Zonenplans in den Gebieten Lauberg und Oberzelg sowie die Aufhebung des privaten Gestaltungsplans «Oberzelg» wurden vom 9. Juli bis zum 8. September 2020 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Vorlage besteht aus:

- Anpassung Zonenplan Gebiete Lauberg und Oberzelg
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Waldabstandslinienplan Lauberg
- Aufhebung Privater Gestaltungsplan «Oberzelg»

Gleichzeitig wurde die Teilrevision der Region Zürcher Oberland (RZO) sowie den Nachbargemeinden zur Anhörung unterbreitet. Weder die RZO noch die Nachbargemeinden haben zur Vorlage Stellung genommen.

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Es sind drei Schreiben mit total einer Einwendung und zwölf Fragen eingegangen. Die Einwendung konnte nicht berücksichtigt werden. Laut § 7 PBG sind abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnungen sind zu begründen. Einwendung und Fragen sowie die Stellungnahmen dazu sind im Bericht zu den Einwendungen aufgeführt.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 und 22. April 2020 hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorlage Stellung bezogen. Die Auflagen des ARE sind in der Vorlage berücksichtigt worden.

Aufhebung privater Gestaltungsplan Oberzelg

Der private Gestaltungsplan Oberzelg wurde am 5. März 1990 durch die Grundeigentümer festgesetzt, am 23. März 1990 von der Gemeindeversammlung zustimmend zur Kenntnis genommen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1859 am 6. Juni 1990 genehmigt. Unter dem Regime dieses Gestaltungsplans wurden mehrere Bauvorhaben bewilligt. Der grösste Teil des Gestaltungsplanperimeters ist jedoch noch unbebaut. Im Rahmen der erteilten Baubewilligungen hat sich gezeigt, dass der Gestaltungsplan viele Mängel aufweist. Keine einzige Überbauung erfüllte alle Vorgaben des Gestaltungsplans.



Abbildung 1: Privater Gestaltungsplan Oberzelg

Der Gestaltungsplan ist aus heutiger Sicht zum Teil unverständlich, unlogisch oder nicht klar genug formuliert und die Handhabung von «Projektierungsspielräumen» und «Toleranzen» unklar; der Gestaltungsplan ist auch in dem Sinne überholt, dass die Festlegungen zur Ausnutzungsziffer altrechtlich sind und nicht mehr der heutigen Definition im PBG entsprechen. Die bisherigen Bewilligungen haben gezeigt, dass der geltende Gestaltungsplan untauglich ist und zu einer Blockade geführt hat.

Gemäss § 87 und § 82 PBG können Gestaltungspläne frühestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten aufgehoben werden. Der private Gestaltungsplan Oberzelg ist bereits beinahe 30 Jahre in Kraft. Die Sperrfrist ist abgelaufen.

Die Aufhebung des Gestaltungsplans darf nicht dazu führen, dass bereits realisierte, gestaltungsplankonforme Gebäude baurechtswidrig werden. Mit der Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht wird keine der bestehenden Überbauungen baurechtswidrig, insbesondere auch deswegen nicht, weil keine einzige Überbauung in allen Teilen gestaltungsplankonform ist. Die Aufhebung des Gestaltungsplans führt also nicht dazu, dass gesetzeskonforme Überbauungen baurechtswidrig würden. Bestehende Überbauungen, welche Bauvorschriften nicht erfüllten, geniessen die Bestandegarantie.

Bei kantonalen oder öffentlichen Gestaltungsplänen ist die Änderung oder Aufhebung durch das gleiche Organ und in der gleichen Form vorzunehmen wie bei der ursprünglichen Festsetzung beziehungsweise Zustimmung. Bei einem privaten Gestaltungsplan, bei dem bei der Einreichung ursprünglich Einstimmigkeit unter den Gesuchstellern bestand, kann bei der Änderung oder Aufhebung nicht mehr Einstimmigkeit verlangt werden. § 85 Abs. 2 PBG sieht vor, dass ein Gestaltungsplan

tungsplan allgemeinverbindlich erklärt werden darf, wenn die Grundeigentümer zustimmen, denen mindestens zwei Drittel der einbezogenen Flächen gehören. Diese Bestimmung gilt nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung oder Aufhebung. Die Obland Bau- und Immobilien AG verfügt mit knapp 80% über mehr als zwei Drittel der einbezogenen Fläche und ist damit berechtigt, den Gestaltungsplan aufzuheben. Schutzwürdige Interessen Dritter werden keine verletzt.

Anpassung Zonenplan im Gebiet Laubberg und Oberzelg

Das Gebiet des rechtskräftigen Gestaltungsplans «Oberzelg» ist bezüglich Wohnen und Arbeiten unterteilt. Im Zonenplan sind entsprechend dieser Nutzungsaufteilung im nördlichen Teil des Gestaltungsplanperimeters die Wohnzone W2A und im südlichen Teil die Gewerbezone G festgelegt. Der Bereich W2A ist vollständig überbaut, während die für das Gewerbe vorgesehenen Flächen im Areal kaum beansprucht worden sind. Diese besonnte, ruhige, aber trotzdem zentral gelegene und mit Bus und Bahn gut erschlossene Gewerbezone wird über ein Wohnquartier erschlossen, was gemessen an den heutigen Bedürfnissen und Umständen nicht mehr zeitgemäss ist.

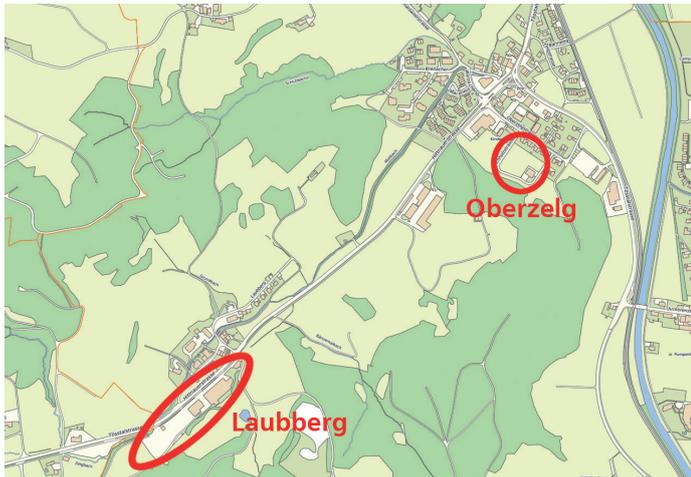


Abbildung 2: Gebiete Laubberg und Oberzelg

Im Weiler Laubberg befindet sich in der Kernzone K3 auf der Südseite der Hittnauerstrasse das Werkareal der Holzbauunternehmung Wittwer AG. Laut § 50 PBG umfassen Kernzonen schutzwürdige Ortsbilder, wie Stadt- und Dorfkerne oder einzelne Gebäudegruppen, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen. Abgesehen vielleicht vom Wohn- und Bürohaus stellen die Werkgebäude kein schutzwürdiges Ortsbild dar, welches es zu erhalten gälte. Das Areal befindet sich an einer Überlandstrasse in einem Weiler ohne Infrastruktur. Die Ansiedlung weiterer Wohnbevölkerung – was mit der Kernzone möglich wäre – ist aus raumplanerischer Sicht nicht erstrebenswert.

Mit der vorliegenden Zonenplanrevision sind folgende Anpassungen geplant:

- Im Gebiet Laubberg wird das Grundstück Kat. Nr. BA7090 von der Kernzone K3 in die Gewerbezone (G) umgezont.
- Im Gebiet Oberzelg wird der Teil der Gewerbezone, welcher sich im Perimeter des bisherigen Gestaltungsplans Oberzelg befindet, in die zweigeschossige Wohnzone W2B umgezont, analog zur nordostseitig angrenzenden Zone.
- Die Signatur «bestehender Gestaltungsplan» wird gelöscht, da der Gestaltungsplan Oberzelg in einem parallelen Verfahren und gemäss Antrag an die Gemeindeversammlung ersatzlos aufgehoben wird.
- Im Gebiet Laubberg wird eine Waldabstandslinie neu festgelegt.

Gebiet Laubberg

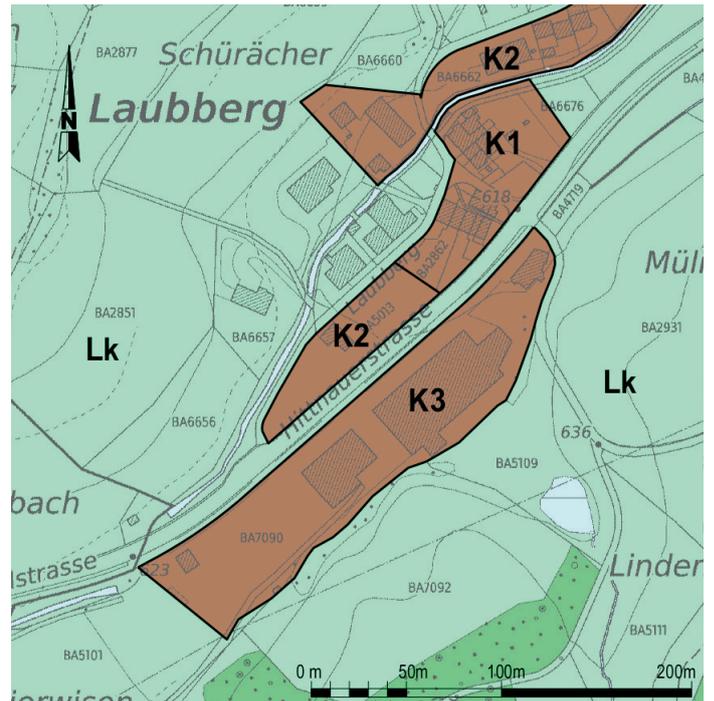


Abbildung 3: Rechtskräftiger Zonenplan Gebiet Laubberg

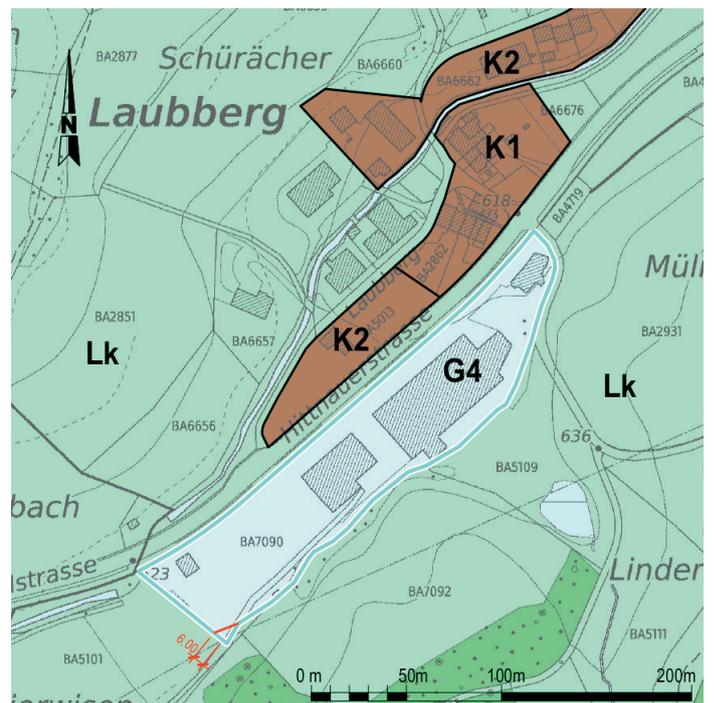


Abbildung 4: Revidierter Zonenplan Gebiet Laubberg

Legende		Empfindlichkeitsstufe (ES)
Kommunale Nutzungszone		
K1	Kernzone 1	III
K2	Kernzone 2	III
K3	Kernzone 3	III
G4	Gewerbezone	III
	proj. Waldabstandslinie	
Überkommunale Zonen		
Lk	Landwirtschaftszone	
Informationsinhalte		
	Wald	
	Gewässer	
Temporäre Festlegungen		
	beantragte Festlegungen	
Grundlagedaten Übersichtsplan: ARE Kanton Zürich vom 04.12.2019		

Abbildung 5: Legende zu den Abbildungen 3 und 4

Gebiet Oberzelg

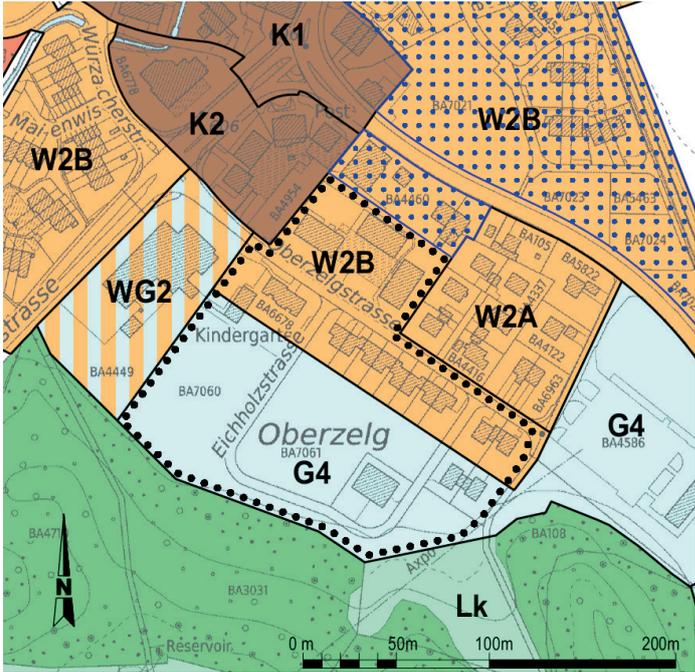


Abbildung 6: Rechtskräftiger Zonenplan Gebiet Oberzelg

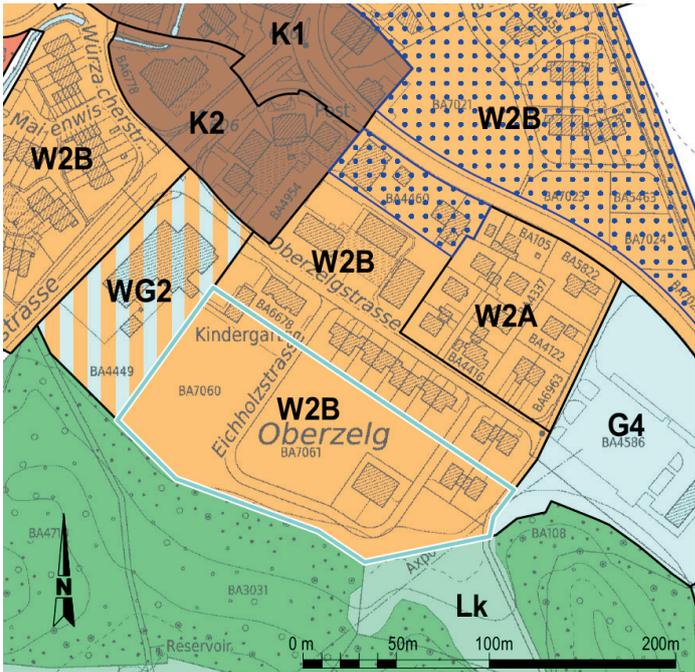


Abbildung 7: Revidierter Zonenplan Gebiet Oberzelg

Legende		Empfindlichkeitsstufe (ES)
<u>Kommunale Nutzungszone</u>		
	Kernzone 1	III
	Kernzone 2	III
	Zweigeschossige Wohnzone A	II
	Zweigeschossige Wohnzone A	II
	Zweigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung	III
	Gewerbezone	III
● ● ● ●	bestehender Gestaltungsplan	
<u>Überkommunale Zonen</u>		
	Landwirtschaftszone	
<u>Überlagernde Festlegungen</u>		
	Betriebsart erleichternd	
<u>Informationsinhalte</u>		
	Wald	
<u>Temporäre Festlegungen</u>		
	beantragte Festlegungen	
Grundlagedaten Übersichtsplan: ARE Kanton Zürich vom 04.12.2019		

Abbildung 8: Legende zu den Abbildungen 6 und 7

Beurteilung des Gemeinderates

Die massgebenden Grundstücksflächen im Laubberg und Oberzelg sind annähernd gleich gross. Mit der geplanten Umzonung nimmt die maximal mögliche Wohnfläche jedoch erheblich ab. Dies deswegen, weil in der bisherigen Kernzone im Laubberg eine viel höhere bauliche Dichte möglich war als in der neuen Zone W2b in Oberzelg.

Mit der bisherigen Zonierung wäre im Gebiet Oberzelg eine Gewerbenutzung, welche durch Wohngebiet erschlossen wird, ungeeignet und würde die Wohnqualität in den angrenzenden Wohngebieten beeinträchtigen. Und im Gebiet Laubberg würde ein neues Wohnquartier ohne Infrastruktur angrenzend an eine Ausserorts-Kantonsstrasse entstehen. In Bezug auf die Gemeindeentwicklung wirkt sich der vorliegende Bauzonenabtausch in qualitativer Hinsicht positiv aus. Sowohl die Wohn- wie auch die Gewerbenutzung werden an die für sie geeigneten Lagen verlegt. In quantitativer Hinsicht spielt der Bauzonenabtausch insofern eine Rolle, als die realisierbare Wohnfläche erheblich abnimmt, während die Gewerbefläche annähernd unverändert bleibt. Hingegen wird mit der Umzonung die Wohnfläche schneller realisiert werden als es mit den bisherigen Vorgaben war. Die bisherige Zonierung und der nunmehr 30-jährige Gestaltungsplan im Gebiet Oberzelg haben zu einer Baublockade geführt, welche mit dem vorliegenden Zonenabtausch aufgehoben werden soll.

Die Umzonungen haben keinen relevanten Einfluss auf die Erschliessung oder die Entwässerung. Hingegen muss bei einer Umzonung eines Teilgebiets im Laubberg in eine Gewerbezone die Wasserversorgung aufgerüstet werden.

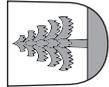
Antrag des Gemeinderats

- Der Gestaltungsplan «Oberzelg» wird, basierend auf folgenden Unterlagen:
 - Aufhebung Privater Gestaltungsplan «Oberzelg»
 - Bericht zu den Einwendungen
 und gestützt auf § 87 Planungs- und Baugesetz (PBG) aufgehoben.
- Die Aufhebung des Gestaltungsplans wird als allgemeinverbindlich (§ 85 Abs. 2 PBG) erklärt.
- Die Teilrevision der Nutzungsplanung, bestehend aus:
 - Anpassung Zonenplan Gebiete Laubberg und Oberzelg
 - Waldabstandslinienplan Laubberg
 - Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
 - Bericht zu den Einwendungen
 wird gestützt auf § 88 Planungs- und Baugesetz (PBG) festgesetzt.
- Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen an der Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- Die Teilrevision der Nutzungsplanung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Abfallverordnung Gemeinde Bauma

vom 15. März 2021

Antrag an die Gemeindeversammlung vom
15. März 2021



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen Gegenstand und Geltungsbereich	Artikel 1	Seite 3
II. Aufgaben der Gemeinde Sammlungen und Dienste Information Spezialfälle	Artikel 2 3 3 4	Seite 3 3 3 4
III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen Umgang mit Abfällen	Artikel 5	Seite 4
IV. Gebühren Kostendeckungs- und Verursacherprinzip Gebührenerhebung	Artikel 6 7	Seite 5 5
V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen Vollzug Ausführungsbestimmungen Kontrollen und Kostenübersicht Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte Strafbestimmungen	Artikel 8 9 10 11 12	Seite 5 5 6 6 6
VI. Schlussbestimmungen Inkraftsetzung	Artikel 13	Seite 6



Gemeinde
BAUMA

**Abfallverordnung
vom 15. März 2021**
Seite 3 | 7

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

- Art. 1
Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 14 Ziffer. 4 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:
- Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bauma im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.
- ² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

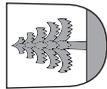
II. Aufgaben der Gemeinde

Sammlungen und Dienste

- Art. 2
¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- ²Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.
- ³Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen aus Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- ⁴Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
- ⁵Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehälter zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁶Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Information

- Art. 3
¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können; wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
- ²Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender oder ein Abfallmerkblatt.
- ⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angabeben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.



Gemeinde
BAUMA

**Abfallverordnung
vom 15. März 2021**
Seite 4 | 7

Spezialfälle

Art. 4

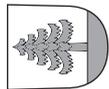
- ¹Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- ²Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranständlern, anordnen.
- ³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehälter für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Umgang mit Abfällen

Art. 5

- ¹Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- ²Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behälter benutzt werden.
- ³Für die Kehricht- und Grünabfuhr sind ausschliesslich die von der Gemeinde bewilligten Gebinde zu verwenden. Das Abfuhrgut ist so bereit zu stellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszugängen nicht behindert wird.
- ⁴Öffentliche Abfallbehälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ⁵Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminiées oder dergleichen zu verbrennen.
- ⁶Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchturns- und Grillfeuer.
- ⁷Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
- ⁸Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ⁹Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- ¹⁰Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden (z.B. Dorffest).
- ¹¹Sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten ein-



Gemeinde
BAUMA

**Abfallverordnung
vom 15. März 2021**
Seite 5 | 7

ner umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlässen zuzuführen.
¹²Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Kostendeckungs- und
Verursacherprinzip

- Art. 6**
¹Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
²Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.
³Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr als Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
⁴Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biologische Abfälle. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen (Karton) mengenabhängige Gebühren erheben.

Gebührenerhebung

- Art. 7**
¹Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Gebühreordnung fest.
²Die für die Gebühre festlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind öffentlich.
³Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
⁴Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

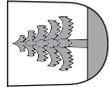
V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Vollzug

- Art. 8**
¹Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
²Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Ausführungsbestimmungen

- Art. 9**
Der Gemeinderat erlässt:
¹ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art



Gemeinde
BAUMA

**Abfallverordnung
vom 15. März 2021**
Seite 6 | 7

der Gebührenerhebung (inkl. Spezialfälle und Ausnahmen) festgelegt werden.

²ein Vollzugsreglement zur Abfallverordnung für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung (Einzelheiten zu Abführen, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich).

Kontrollen und
Kostenübersicht

- Art. 10**
¹Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen.
²Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und eine Bearbeitungsgebühr für die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher, unabhängig von einem Strafverfahren und einer allfälligen Busse, in Rechnung gestellt.

Erfüllung von Aufgaben der
Gemeinde durch Dritte

- Art. 11**
¹Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.
²Die Gemeinde kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

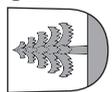
Strafbestimmungen

- Art. 12**
¹Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbFG, anwendbar.
²Mit Busse bis CHF 500.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

- Art. 13**
¹Diese Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).
²Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.
³Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung werden die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bauma vom 28. August 2007 und allfällige weitere, zur vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehende kommunale Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.



Gemeinde
BAUMA

Abfallverordnung
vom 15. März 2021
Seite 7 | 7

Die vorstehende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am 15. März 2021 beschlossen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevizepräsident:

Andreas Sudler

Roberto Fröhlich